



Brüssel, den 6. Oktober 2025
(OR. en)

13607/25

**Interinstitutionelles Dossier:
2025/0309 (NLE)**

**POLCOM 284
COASI 112**

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	30. September 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2025) 568 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im mit dem Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und Neuseeland eingesetzten Handelsausschuss in Bezug auf die Annahme der operativen Leitlinien des zivilgesellschaftlichen Forums zu vertreten ist

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 568 final.

Anl.: COM(2025) 568 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 30.9.2025
COM(2025) 568 final

2025/0309 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im mit dem
Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und Neuseeland eingesetzten
Handelsausschuss in Bezug auf die Annahme der operativen Leitlinien des
zivilgesellschaftlichen Forums zu vertreten ist**

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Die Kommission schlägt vor, dass der Rat den Standpunkt festlegt, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und Neuseeland (im Folgenden „Abkommen“)¹ eingesetzten Handelsausschuss hinsichtlich der vorgesehenen Annahme der operativen Leitlinien für die Handlungsweise des zivilgesellschaftlichen Forums im Rahmen des Abkommens zu vertreten ist.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Das Abkommen

Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und Neuseeland ist am 1. Mai 2024 in Kraft getreten. Mit dem Abkommen wird ein institutioneller Rahmen geschaffen, der Mechanismen umfasst, mit denen die Vertragsparteien die Zivilgesellschaft zur Umsetzung des Abkommens konsultieren können, insbesondere im Wege von Interaktionen mit ihren internen Beratungsgruppen und dem zivilgesellschaftlichen Forum gemäß Artikel 24.6 bzw. Artikel 24.7.

Nach Artikel 24.7 des Abkommens setzen sich die Vertragsparteien für die Organisation eines zivilgesellschaftlichen Forums mit dem Ziel ein, um einen Dialog über die Umsetzung des Abkommens zu führen. Das zivilgesellschaftliche Forum soll seine Sitzungen in Verbindung mit den Sitzungen des Handelsausschusses abhalten. Ferner ist im Abkommen vorgesehen, dass die Vertragsparteien im Handelsausschuss operative Leitlinien für die Handlungsweise des zivilgesellschaftlichen Forums vereinbaren.

2.2. Der vom Handelsausschuss vorgesehene Rechtsakt

Der Handelsausschuss soll einen Beschluss über die operativen Leitlinien für die Handlungsweise des zivilgesellschaftlichen Forums annehmen. Der Beschluss über die operativen Leitlinien sollte vom Handelsausschuss vor der ersten Sitzung des zivilgesellschaftlichen Forums angenommen werden.

Zweck des vorgesehenen Rechtsakts ist es, eine Reihe von Regeln für die Handlungsweise des zivilgesellschaftlichen Forums festzulegen.

Der vorgesehene Rechtsakt wird für die Vertragsparteien nach Artikel 24.5 Absatz 1 des Abkommens bindend, der Folgendes vorsieht: „Die Beschlüsse des Handelsausschusses ... sind für die Vertragsparteien ... verbindlich. Die Vertragsparteien ergreifen Maßnahmen zur Umsetzung der vom Handelsausschuss angenommenen Beschlüsse.“

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Der im Namen der Europäischen Union im Handelsausschuss zu vertretende Standpunkt beruht auf dem Entwurf des Beschlusses des Handelsausschusses, der diesem Vorschlag beigelegt ist.

In den operativen Leitlinien ist im Einklang mit Artikel 24.7 des Abkommens vorgesehen, dass das zivilgesellschaftliche Forum unabhängigen zivilgesellschaftlichen Organisationen der Europäischen Union und Neuseelands zur Teilnahme offensteht. Zweck des

¹ Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und Neuseeland (ABl. L, 2024/866, 25.3.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_international/2024/866/oj).

zivilgesellschaftlichen Forums ist es, einen Dialog über die Umsetzung des Abkommens zu führen, und seine Sitzungen können als Präsenzsitzungen oder virtuell stattfinden. Im Abkommen ist vorgesehen, dass sich das zivilgesellschaftliche Forum darum bemüht, seine Sitzung in Verbindung mit den Sitzungen des Handelsausschusses abzuhalten.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, mit Beschlüssen festgelegt.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das betreffende Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend sind, aber „geeignet, den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“².

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der Handelsausschuss ist ein Gremium, das durch eine Übereinkunft – nämlich das Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und Neuseeland – eingesetzt wurde.

Der Rechtsakt, den der Handelsausschuss annehmen soll, stellt einen rechtswirksamen Akt dar. Der vorgesehene Rechtsakt ist nach Artikel 24.5 Absatz 1 des Abkommens völkerrechtlich verbindlich.

Mit dem vorgesehenen Rechtsakt wird der institutionelle Rahmen des Abkommens weder ergänzt noch geändert.

Die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss ist daher Artikel 218 Absatz 9 AEUV.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie von Zweck und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Rechtsakt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche und der andere von untergeordneter Bedeutung, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Hauptzweck und -inhalt des vorgesehenen Rechtsakts betreffen die gemeinsame Handelspolitik.

² Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

Somit ist Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.3. Schlussfolgerung

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im mit dem Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und Neuseeland eingesetzten Handelsausschuss in Bezug auf die Annahme der operativen Leitlinien des zivilgesellschaftlichen Forums zu vertreten ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und Neuseeland (im Folgenden „Abkommen“) wurde von der Union mit dem Beschluss (EU) 2024/244 des Rates³ geschlossen und trat am 1. Mai 2024 in Kraft.
- (2) Nach Artikel 24.7 des Abkommens sollen die Vertragsparteien auf der ersten Sitzung des mit Artikel 24.1 Absatz 1 des Abkommens eingesetzten Handelsausschusses operative Leitlinien für die Handlungsweise des zivilgesellschaftlichen Forums vereinbaren.
- (3) Daher ist es angebracht, den im Handelsausschuss im Namen der Union zu vertretenden Standpunkt festzulegen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union in dem mit dem Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und Neuseeland eingesetzten Handelsausschuss in Bezug auf einen nach Artikel 24.7 des genannten Abkommens anzunehmenden Beschluss zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des Handelsausschusses, der dem vorliegenden Beschluss beigelegt ist.

³ Beschluss (EU) 2024/244 des Rates vom 27. November 2023 über den Abschluss — im Namen der Union — des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und Neuseeland (ABl. L, 2024/244, 28.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/244/oj>).

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident /// Die Präsidentin